

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Nennigkofen wird zur Ausführung der Kanalisation Leimern die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

Gemeinde:	Nennigkofen
Gewässer:	Eimattbach und Dorfbach (eingedolt)
Ortsbezeichnung:	In der Leimern
Art des Eingriffes:	Unterquerungen des Eimattbaches bzw. des eingedolten Dorfbaches mit der Kanalisation gemäss den Plänen der Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Auflagen:

- Der kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.
- Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis:

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.